

Energiesparendes Bauen

Richtlinien für die Förderung
ökologischer und energiesparender Maßnahmen
an kirchlichen Gebäuden der EKHN

Aufgaben und Ziele der Richtlinien

Die Zehnte Kirchensynode hat auf ihrer 12. Tagung vom 19. bis 22. November 2008 eine **Aufstockung des Umweltfonds** der EKHN im Zuschussteil von 0,45 Mio. auf 4,0 Mio. Euro beschlossen. Es ist geplant, diese Erhöhung jeweils auch in den folgenden vier Jahren bis einschließlich 2013 vorzunehmen. Ab 2010 soll zusätzlich der **Darlehensteil des Umweltfonds** für vier Jahre von 0,4 Mio. auf **0,9 Mio. Euro** erhöht werden.

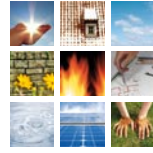


Der Umweltfonds wird im Rahmen der Bauzuweisungen für Kirchengemeinden und Dekanate geführt und soll zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, insbesondere durch **Reduzierung des Energieverbrauchs** sowie **Verringerung der Emission von Schadstoffen** in die Atmosphäre. Der Umweltfonds soll darüber hinaus die baulichen Ausgangsbedingungen für die Bewirtschaftung kirchlicher Gebäude verbessern.

Bei Gebäuden, die unter **Denkmalschutz** stehen, sind Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Richtlinien möglich, insbesondere bei Maßnahmen zum Wärmeschutz nach Nr. 1.1 sowie bei der Installation von solarthermischen Anlagen und Fotovoltaikanlagen.



Antragsverfahren



Anträge auf Zuschüsse und Darlehen aus dem **Umweltfonds** der EKHN sind – gegebenenfalls zusammen mit Anträgen zu Baumaßnahmen – an die zuständige **kirchliche Baubetreuung** zu richten. Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- **Kostenermittlungen und Finanzierungsplan**
- **Beschluss** des Kirchen- bzw. Dekanatsynodalvorstands
- **Bericht der Energieberatung**
- **Nachweise zur/zum:**
 - Einhaltung oder Unterschreitung der Vorgaben der EnEV
 - Luftdichtigkeit
 - Reduzierung der Kosten für Primärenergiebedarf (bei Darlehen)
 - Reduzierung der Transmissionswärmeverluste
 - durchschnittlichen Energieverbrauch
- **Angaben zu/zur:**
 - Größe, Leistung und Nutzung von solarthermischen Anlagen
 - Leistung und Energieträgerwechsel von Heizungsanlagen

Weitere Informationen:

Ansprechpartner für die Beantragung ist die jeweils zuständige **kirchliche Baubetreuung**. Detaillierte Informationen dazu finden Sie im **Intranet der EKHN** unter der Rubrik: „Verwaltung“, Unter rubrik „Finanzen, Bau und Liegenschaften“.

Weitere Hinweise zum Energiesparen:

- **Checkliste €nergiesparen** in Kirchengemeinden
- **Handreichung Klimaschutz** am Arbeitsplatz

Beides steht zum Download bereit unter **www.ekhn.de/klima** und kann auch in gedruckter Form angefordert werden bei:
Frau Renate Rehberg
Telefon: 06151 405-103
E-Mail: renate.rehberg@ekhn-kv.de



Energiesparendes Bauen
wird jetzt bezahlbar:
Der Ökofonds der EKHN

Förderung

Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele dieser Richtlinien leistet der Umweltfonds der EKHN im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel **finanzielle Hilfen durch Zuschüsse und Darlehen**. Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden und Dekanate, mit Ausnahme ausschließlich der Vermietung dienender Objekte.

1. Förderfähige Maßnahmen

1.1 Bauunterhaltungsmaßnahmen



Gefördert werden bauliche Maßnahmen zum **Wärmeschutz an der Gebäudeaußenhülle** (Dach, Außenwände, Fenster, Türen, oberste Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dachraum, Kellerdecken, erdberührte Außenflächen beheizter Räume, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen) bestehender Gebäude, die einzeln oder in Kombination die Vorgaben der **Energieeinsparverordnung (EnEV)** erreichen oder diese unterschreiten. Förderfähig sind außerdem folgende Maßnahmen:



- Bauliche Maßnahmen zum **sommerlichen Wärmeschutz** im Zusammenhang mit energetischen Gesamtanierungen;
- Austausch bestehender Heizungsanlagen gegen **Brennwerttechnik** bei gleichzeitigem **Energieträgerwechsel** und in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich des Heizungssystems.



Bei energetischen Gesamtanierungen wird der Anschluss an die **DV-gestützte Erfassung** und Auswertung der Verbrauchsdaten empfohlen.

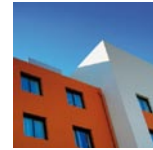
1.2 Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen



Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen müssen grundsätzlich entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen der EnEV in der jeweils gültigen Fassung geplant und ausgeführt werden. Soweit wirtschaftlich vertretbar, ist der **Passivhausstandard** anzustreben.

Der Anschluss an die DV-gestützte Erfassung und Auswertung der Verbrauchsdaten wird empfohlen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Reduzierung des **Transmissionswärmeverlusts um mindestens 30 %** gegenüber dem nach EnEV zulässigen Höchstwert führen, insbesondere:



- **Außenwanddämmung**
- **Dachdämmung** oder Dämmung der obersten Geschossdecke gegen ein nicht ausgebautes Dachgeschoss
- Wärmedämmung der **Kellerdecke**
- Dreischeiben-**Wärmeschutzverglasung** einschließlich wärmedämmender Fensterrahmen
- Minimierung von Wärmebrücken
- Kontrollierte Lüftung mit mindestens 80 % **Wärmerückgewinnung aus der Abluft**
- **Luftdichtigkeitsnachweis** (Drucktest) nach EnEV

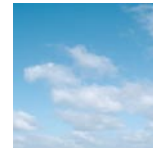
1.3 Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Kraft-Wärme-Kopplung



- **Zentralheizungsanlagen**, die mit **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden (z. B. Holzpellets, Holz hackschnitzel, Biogas)



- **Erdwärmeüberträger** (Geothermie)
- **Wärmepumpen** (keine Luft-Wärmepumpen!) bei Neubauten oder vollständig nach EnEV-Standard sanierten Bestandsgebäuden oder Gebäuden mit einem Anteil an Flächenheizungen von mindestens 80 %



- **Lüftungsanlagen** mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 % und einem Luftdichtigkeitsnachweis (Drucktest) nach EnEV

- **Solarthermische Anlagen**
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus **Kraft-Wärme-Kopplung** (Blockheizkraftwerk) mit mindestens 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr
- Anschluss an **Fernwärme** mit mindestens 50 % Wärmeerzeugung aus regenerativen Brennstoffen oder mindestens 70 % aus Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk)



1.4 Allgemeine ökologische Maßnahmen

- **Fotovoltaikanlagen**
- **Energiegutachten** und Studien
- Projekte des kirchlichen **Umweltmanagements**
- **Entsorgung** umweltgefährdender oder umweltschädigender Materialien
- **Regenwassernutzungsanlagen**

2. Umfang der Förderung

2.1 Bauunterhaltungsmaßnahmen

Maßnahmen nach Nr. 1.1 werden durch **Zuschüsse und zinslose Darlehen** gefördert. Die Höhe der Darlehen bemisst sich nach der erwarteten Reduzierung der Kosten für den Primärenergiebedarf. Die Laufzeit der Darlehen soll 15 Jahre nicht übersteigen. Zuschüsse werden in Höhe von **bis zu 80 % der Gesamtkosten, maximal 50.000 Euro** gewährt.

2.2 Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen

Maßnahmen nach Nr. 1.2 werden durch Zuschüsse und zinslose Darlehen gefördert. Die Höhe der Darlehen bemisst sich nach der erwarteten Reduzierung der Kosten für den Primärenergiebedarf gegenüber dem Standard der EnEV. Die Laufzeit der Darlehen soll 15 Jahre nicht übersteigen. Zuschüsse werden in Höhe von **bis zu 80 % der Mehrkosten** gegenüber dem Standard der EnEV, **maximal 100.000 Euro** gewährt.

2.3 Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Maßnahmen nach Nr. 1.3 werden durch Zuschüsse in Höhe von bis zu **80 % der Gesamtkosten, maximal 50.000 Euro** gefördert.

2.4 Allgemeine ökologische Maßnahmen

Maßnahmen nach Nr. 1.4 werden durch Zuschüsse gefördert: Fotovoltaikanlagen mit bis zu 10 % und Anlagen zur Regenwassernutzung mit bis zu **20 % der Gesamtkosten, jeweils maximal 10.000 Euro**, sonstige allgemeine ökologische Maßnahmen mit bis zu 10.000 Euro.